

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf der Futtermittelverordnung



Basler Appell
gegen Gentechnologie

Murbacherstrasse 34
Postfach 205
4013 Basel

Grundsätzliches

Der Basler Appell gegen Gentechnologie setzt sich schon seit langem ein gegen die Freisetzung und den kommerziellen Anbau von gentechnisch manipulierten Nutzpflanzen. In diesem Sinne wenden wir uns auch gegen den Einsatz von GVO-Futtermitteln, insbesondere hier in der Schweiz. Der Standpunkt des Basler Appells gegen Gentechnologie ist eindeutig: GVO-Lebens- und Futtermittel sollten in der Schweiz nicht auf dem Markt erscheinen. Sowohl auf den Import als auch auf die Produktion im Inland sollte verzichtet werden.

Aus diesem Grund stellt das Gentechnikgesetz, das am 1.1.04 in Kraft getreten ist, für den Basler Appell gegen Gentechnologie allenfalls eine Kompromisslösung dar, die nur teilweise gutgeheissen werden kann. Entsprechend setzen wir uns mit folgenden Anmerkungen dafür ein, dass aus unserer Sicht zentrale Punkte des Gentechnikgesetzes auch wirksam umgesetzt werden können.

Der Basler Appell gegen Gentechnologie billigt einige der in der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Umsetzungen, besonders:

- die Einführung der 0.9 Prozent Limite für Futtermittel
- die verlangte Warenflusskontrolle und Buchführung für GVO
- das Bewilligungsverfahren für Futtermittel-Zusatzstoffe.

Jedoch ist der Basler Appell gegen Gentechnologie der Meinung, dass in folgenden Bereichen noch Handlungsbedarf besteht:

Der Schutz der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Schutz der gentechnikfreien Produktion, die im Gentechnikgesetz verankert sind, sind auch in der vorliegenden Verordnung zu berücksichtigen.

Ungenügend ist, dass die Umsetzung von Artikel 16 Warenflusstrennung lediglich auf den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen beschränkt bleibt, während Erzeugnisse daraus nicht der Warenflusstrennung unterstellt werden. Diese Einschränkung ist weder im Sinne des Gesetzgebers noch im Interesse der Konsumenten. Sie steht auch im Widerspruch zu der verlangten Wahlfreiheit und zu der im EU Raum gültigen Regelung für den Umgang mit gentechnisch veränderten Futtermitteln. Auf der Basis des oben erwähnten Artikels 27a des Landwirtschaftsgesetz ist eine Ergänzung möglich.

Zu Artikel 6

Liste der gentechnisch veränderten Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel

Antrag Art. 6 Abs. 2c, d (neu)

Gentechnisch veränderte Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel werden in die GVO-Futtermittelliste 1 aufgenommen, wenn

- a) (...)
- b) (...)
- c) sie die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 1. Januar 2004 erfüllen, namentlich den Schutz der gentechnikfreien Produktion und die Sicherung der Wahlfreiheit der Konsumentenschaft
- d) tierische und pflanzliche Ausgangsprodukte müssen auch als Lebensmittel zugelassen sein

Begründung

Neben dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit von Mensch und Tier sind mit dem neuen Gentechnikgesetz auch zusätzliche Kriterien für die Zulassung im Gentechnik-Gesetz aufgenommen worden. Auch diesen Ansprüchen soll die Futtermittelverordnung genügen. Es kann sein, dass die Zulassung eines Futtermittels für ein Tier unbedenklich wäre, die Wahlfreiheit der Konsumentenschaft oder den Schutz der gentechnikfreien Produktion aber gefährdet sein könnte. Wird bei der Bewilligung diesem Punkt keine Rechnung getragen, sind Konflikte und Unklarheiten vom Produzenten bis zum Konsumenten vorprogrammiert und die Ziele des Gentechnikgesetzes werden verfehlt.

Antrag Streichung Art. 6 Abs. 5

⁵ Das Bundesamt kann im Ausland bereits bewilligte Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel, die aus nicht vermehrungsfähigen gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, nach einem vereinfachten Verfahren zulassen.

Begründung

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren in der Futtermittelverordnung vom 26. Mai 1999 (Stand am 22. Dezember 2003) in Art. 6 Abs 5 soll nach unserer Meinung gestrichen werden. Es kann nicht angehen, dass die Schweiz Bewilligungen ausspricht für in der EU zugelassene Produkte wie Maiskleber, Sojakuchen etc. ohne die entsprechenden Dossiers zu kennen.

Zu Artikel 7a

Gentechnisch veränderte Zusatzstoffe, Diätfuttermittel und Silierungszusätze

Antrag Art. 7a Abs. 3c (neu)

c) sie die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 1. Januar 2004 erfüllen, namentlich den Schutz der gentechnikfreien Produktion und die Wahlfreiheit der Konsumentenschaft

Begründung

Neben dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit von Mensch und Tier sind mit dem neuen Gentechnikgesetz auch zusätzliche Kriterien für die Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen im Gentechnik-Gesetz aufgenommen worden, z.B. Artikel 6. Auch diesen Ansprüchen soll die Futtermittelverordnung genügen. Es kann sein, dass die Zulassung eines Futtermittelzusatzes wohl für ein Tier unbedenklich wäre, die Wahlfreiheit der Konsumentenschaft oder der Schutz der gentechnikfreien Produktion aber beeinträchtigt werden könnte.

Zu Artikel 18

Gesuchsunterlagen

Antrag Art. 18 Abs. 1f (neu)

f) Nachweisverfahren für den entsprechenden GVO

Begründung

Die Gesuchsunterlagen sollten Informationen über Nachweisverfahren der GVOs enthalten. Die Verfahren, die zum Nachweis bei Lebensmitteln verwendet werden, sind nach unseren Informationen nicht immer geeignet, um einen GVO-Nachweis bei Futtermitteln durchzuführen. Die Unterlagen müssen diesem Problem Rechnung tragen und entsprechend zuverlässige Nachweisverfahren vorschlagen.



Antrag Art. 18 Abs. 2

Für Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder daraus hergestellt wurden, müssen zusätzlich Massnahmen zum Schutz der gentechnikfreien Produktion nach Artikel 6 GTG und der Warenflusstrennung Artikel 16 GTG im Gesuch enthalten sein.

Begründung

Mit diesem Hinweis wird vom Gesuchsteller verlangt, sich zu überlegen, wie der Schutz der Gentechnikfreien Produktion, Warenflusstrennung oder Wahlfreiheit sicher gestellt werden kann. Fehlt dieser Auftrag an den Gesuchsteller muss sich das zuständige Bundesamt selber eine Meinung dazu bilden und sich die entsprechenden Unterlagen beschaffen. Sinnvoller ist es jedoch, wenn die Information vom Gesuchsteller selber kommen muss und entsprechende Nachforderungen und Klärungen von ihm verlangt werden können.

Zu Artikel 20b

Buchführungspflicht

Antrag Art. 20b Abs. 1a-e (neu)

- a) (...)
- b) (...)
- c) (...)
- d) Definition der „Partie“
- e) Genaue Bezeichnung der Komponente

Begründung

In diesem Artikel werden die Anforderungen an die Selbstkontrolle definiert. Mit dem in der EU ab 2005 verlangten Auftrag, die Waren rückverfolgbar zu machen, muss auch der Anspruch an die Buchführung steigen.

In der vorliegenden Form wird zwar der Lieferant und der Kunde erfasst, es werden jedoch weder Informationen über die Rohstoffe noch eine Definition der Charche/ Partie/ Warenlos verlangt. Diese Anpassungen an das EU-Recht sollten hier schon vorbereitet werden. Sie verbessern unabhängig davon die Qualitätssicherung bei der Futtermittelherstellung und ermöglichen bessere Kontrollen.

Zu Artikel 21

Warenflusstrennung

Antrag Art 21 Abs. 1

Wer Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten oder **aus ihnen hergestellt wurden**, einführt, produziert oder in Verkehr bringt (...)

Begründung

Die Warenflusstrennung soll nicht nur für gentechnisch veränderte Organismen sondern auch für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, gelten. Werden nur die vermehrungsfähigen Organismen dieser Regelung unterstellt, ist das aus Sicht des Umweltschutzes zwar zu begrüßen, wird aber dem Täuschungsschutz, der Wahlfreiheit und dem Schutz der gentechnikfreien Produktion nicht gerecht. Eine Ergänzung dieses Artikels ist unserer Meinung nach unumgänglich und kann auf Basis von Artikel 27a Landwirtschaftsgesetz (im Ingress erwähnt) vorgenommen werden.

Zu Artikel 23

Deklaration gentechnisch veränderter Organismen in Futtermitteln

Antrag Art. 23 Abs. 2

Die Kennzeichnungspflicht zugelassener gentechnisch veränderter Organismen in Futtermitteln nach Abs. 1 wird durch unbeabsichtigtes und unvermeidbares Vorkommen nicht verletzt, wenn...

Begründung

Art. 23 Abs. 2 ist missverständlich formuliert. „Auf die Kennzeichnung kann verzichtet werden“ suggeriert, dass auch bei Kenntnis einer Kontamination die Limite in Anspruch genommen werden darf. Dabei verlangt die Verordnung richtigerweise, dass die Vorkehrungen zur Verhinderung von Verunreinigungen nachgewiesen werden müssen.

Antrag Art. 23 Abs. 4 (neu)

X, gentechnisch verändert

Begründung

Die Deklaration für Organismen wurde offenbar gestrichen. Wir möchten die Deklaration für Organismen, speziell für Mikroorganismen, die gentechnisch verändert Futtermitteln beigefügt werden könnten, beibehalten. Die Deklaration kann lauten

Lactobazillus (gentechnisch verändert)

Zu Artikel 25

Kompetenzen des Bundesamtes

Antrag Art. 25 Abs. 2

Es kann Proben nehmen oder einfordern (...) und die Akten der dazugehörenden Buchführung und Dokumentation der QS-Massnahmen verlangen.

Begründung

Die Einsicht in die Dokumentation ist wohl bei der Buchführung bereits erwähnt, sollte hier aber unter den Kompetenzen des Bundesamtes nochmals bestärkt werden.

Im Auftrag des Basler Appells gegen Gentechnologie verfasst von Pascale Steck
(Geschäftsführerin), 3. August 2004

